



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Erneuerung eines Schleppliftes im Hasental  
in Hohegeiß**

**Vorhabensträger: Braunlage Tourismus GmbH**

14.09.2012

Az.: 3327.30224-6/12



**Niedersachsen**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Verfügender Teil.....</b>	<b>1</b>
1.1 Planfeststellung .....	1
1.2 Planunterlagen .....	1
1.2.1 Auflistung der planfestgestellten Unterlagen .....	1
1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen .....	1
1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	2
1.3.1 Belange des Naturschutzes .....	2
1.3.2 Belange der Leitungsträger .....	2
1.3.3 Sonstige Belange.....	2
1.4 Zusagen .....	2
1.5 Vorbehaltene Entscheidungen .....	2
1.6 Entscheidung über Einwendungen.....	2
1.7 Kostenentscheidung .....	2
<b>2. Begründender Teil .....</b>	<b>2</b>
2.1 Beschreibung des Vorhabens .....	2
2.2 Verfahrensablauf .....	3
2.3 Rechtliche Bewertung .....	3
2.3.1 Zuständigkeit .....	3
2.3.2 Verfahrensrechtliche Würdigung.....	3
2.4 Materiellrechtliche Würdigung.....	4
2.4.1 Planrechtfertigung.....	4
2.4.2 Immissionen.....	4
2.4.3 Natur und Landschaft .....	5
2.4.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	5
2.4.3.2 Herstellungskontrolle, Bericht .....	6
2.4.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope .....	6
2.4.3.4 Gebietsschutz .....	6
2.4.3.5 Artenschutz .....	7
2.4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	7
2.4.5 Abwägung.....	8
2.5 Stellungnahmen und Einwendungen .....	8
2.5.1 Nds.Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Dezernat 31- .....	8
2.5.2 Landkreis Goslar .....	8



2.5.3	LGLN –Kampfmittelbeseitigungsdienst- .....	8
2.5.4	Regionalverband Harz e.V.....	8
<b>3.</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>9</b>



# Planfeststellungsbeschluss

## Erneuerung eines Schleppliftes im Hasental in Hohegeiß

Vorhabensträgerin: Braunlage Tourismus GmbH

### 1. Verfügender Teil

#### 1.1 Planfeststellung

Für das o.a. Bauvorhaben wird gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16.12.2004 (GVBl. S. 658) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418) der aus den unter Ziff. 1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

#### 1.2 Planunterlagen

##### 1.2.1 Auflistung der planfestgestellten Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
03	Übersichtsplan (Deckblatt)	15.08.2011	1:5000
04	Amtlicher Lageplan (Deckblatt)	29.08.2012	1:500
05	Lageplan (Deckblatt)	27.08.2012	1:1000
06	Lageplan mit Höhenlinien (Deckblatt)	27.08.2012	1:1000
07	Längsschnitt (Deckblatt)	27.08.2012	1:1000
08	Baustelleneinrichtungsplan (Deckblatt)	27.08.2012	1:1000
13	Maßnahmenblätter	Mai 2012	S 1- S 4, A 1, A 2

Die genehmigten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

##### 1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt-Nr.
02	Erläuterungsbericht vom 27.08.2012 (Deckblatt)	S.1-11
09	Leitungslageplan vom 27.08.2012 (Deckblatt)	
10	Technische Merkmale	
11	Studie zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit von August 2012 (Deckblatt)	S.1-19
12	Studie zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit von Mai 2012	S.1-11
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan von Mai 2012	S.1-14, 22 und 23

Diese Unterlagen sind mit dem Stempelaufdruck „NACHRICHTLICH“ gekennzeichnet.



## **1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1.3.1 Belange des Naturschutzes**

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen (Herstellungskontrolle).

### **1.3.2 Belange der Leitungsträger**

Vor Beginn der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Ggf. betroffene Leitungsträger sind rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Eine entsprechende Einweisung der ausführenden Baufirmen ist durchzuführen; die genaue Kabellage ist durch Suchschachtungen zu erkunden und die Kabel und Leitungen sind entsprechend zu schützen.

### **1.3.3 Sonstige Belange**

Soweit bei den Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Braunlage oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.

## **1.4 Zusagen**

Sämtliche schriftliche Zusagen der Vorhabensträgerin sind einzuhalten. Davon erfasst sind auch Zusagen in Erwidierungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

## **1.5 Vorbehaltene Entscheidungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

## **1.6 Entscheidung über Einwendungen**

Einwendungen wurden im Anhörungsverfahren nicht erhoben.

## **1.7 Kostenentscheidung**

Die Kosten für das Planfeststellungsverfahren hat die Braunlage Tourismus GmbH als Vorhabensträgerin und Antragstellerin zu tragen.

## **2. Begründender Teil**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**



Die geplante Baumaßnahme Schlepplift Hasental befindet sich in Hohegeiß. Der dort schon bestehende Schlepplift im Hasental ist seit über 45 Jahren in Betrieb. Dieser Schlepplift entspricht den Standards der 60er Jahre und damit nicht mehr den heutigen Anforderungen an Technik und Sicherheit.

Der geplante Skilift soll die bestehende Liftanlage ersetzen und so Touristen und einheimischen Bürgern als Aufstiegshilfe zum Skifahren auf der Wiese im Hasental dienen.

Der bestehende Bügellift ohne Stützen soll durch einen Tellerschlepplift mit 3 Stützen und ca. 40 Tellergehängen mit ca. 250 m Länge an gleicher Stelle ersetzt werden. Die bestehenden Tal- und Bergstationen werden inkl. Fundamente zurück gebaut und durch neue Fundamente und Technik ersetzt. Zusätzlich werden 3 Stützen inkl. Fundamente im Verlauf der Schleppestrecke errichtet.

Die Planung sieht eine technisch optimale Lösung mit hohen Sicherheitsstandards vor. Durch die neue Anlagentechnik werden Betriebssicherheit und Fahrkomfort deutlich verbessert.

## **2.2 Verfahrensablauf**

Die Braunlage Tourismus GmbH stellte am 04.05.2012 (Eingang der vollständigen Planunterlagen am 23.05.2012) den Antrag auf Planfeststellung zur Erneuerung des Schleppliftes im Hasental.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 07.06.2012 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.06.2012 bis 20.07.2012 bei der Stadt Braunlage öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung der Stadt Braunlage sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden.

Bis zum Ende der angekündigten Einwendungsfrist nach § 73 Absatz 4 VwVfG mit Ablauf des 03.08.2012 wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange, von denen 4 Stellungnahmen zum Vorhaben abgaben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zusammengestellt und der Vorhabensträgerin zu deren Erwiderung übersandt.

Durch die Zusagen der Vorhabensträgerin bzw. die Ergänzungen in den Planunterlagen und durch die Auflagen und Hinweise in diesem Planfeststellungsbeschluss konnten die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange umfassend berücksichtigt werden, so dass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte.

Nach einer Ortsbesichtigung mit dem Lifthersteller wurde die Lage des Schleppliftes im Hasental an die topographischen Gegebenheiten angepasst, so dass weniger Erdbewegungen erforderlich sind, die verfügbare Pistenfläche erweitert und bessere Bedingungen für den Skifahrer geboten werden. Die Talstation befindet sich an der gleichen Stelle wie im bisherigen Bestand.

Der Landkreis Goslar erhob keine Bedenken gegen diese Optimierung.

## **2.3 Rechtliche Bewertung**

### **2.3.1 Zuständigkeit**

Für die Entscheidung ist gem. § 14 Abs. 1 NESG i.V.m. § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316) die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

### **2.3.2 Verfahrensrechtliche Würdigung**



Gem. § 14 NESG dürfen Betriebsanlagen einer Seilbahn nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt bzw. genehmigt worden ist. Dieses setzt ein Verfahren nach § 14 NESG in Verbindung mit § 1 Nds. VwVfG i.V.m. §§ 72 ff VwVfG voraus.

Das Verfahren wurde nach den Vorgaben der o.g. Vorschriften durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde beteiligt. Jeder, dessen Belange betroffen sein könnten, hatte Gelegenheit, sich in das Verfahren einzubringen. Des Weiteren beteiligte die Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zum Verfahrensablauf unter Nr. 2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Für das bereits vom alten Schlepplift betroffene Flurstück 70, welches nach der Optimierung des Trassenverlaufes jetzt wieder betroffen ist, liegt ein gültiger Gestattungsvertrag vor. Das Einverständnis des Grundeigentümers im oberen Bereich bis zur Bergstation (Flurstück 93/2) liegt ebenfalls vor.

Weitere Rechte anderer werden durch das Vorhaben nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen in Nr. 2.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

## **2.4 Materielle rechtliche Würdigung**

### **2.4.1 Planrechtfertigung**

Die Erneuerung des Schleppliftes im Hasental ist objektiv gerechtfertigt. Ergänzend zu den Ausführungen zum Bauvorhaben unter Nr. 2.1 dieses Beschlusses ist folgendes festzustellen:

Für das Bergdorf Hohegeiß stellen Übernachtungen, die Bewirtung von Gästen und die weiteren Tourismusangebote insbesondere im Winterhalbjahr einen sehr wichtigen Anteil für den auskömmlichen Betrieb dar. Für Hohegeiß ist die Erhaltung bzw. Verbesserung des familienfreundlichen Angebotes daher von besonderer Bedeutung.

Da der bestehende Schlepplift nicht mehr den heutigen Anforderungen an Technik und Sicherheit entspricht und eine Ersatzteilbeschaffung nicht mehr gewährleistet bzw. mit zeit- und kostenaufwendigen Spezialanfertigungen verbunden wäre, ist eine komplette Erneuerung erforderlich.

Mit der neuen Anlage kann die Förderleistung an Spitzenzeiten auf bis zu 720 Personen/h gesteigert werden. Der Antrieb bietet u.a. die Möglichkeit eines stufenlosen Regelbetriebes mit veränderlicher Fahrgeschwindigkeit, wodurch der Fahrkomfort für die Gäste deutlich verbessert wird. Durch die Erhöhung der Gästefrequenz wird eine Reduzierung von Wartezeiten ermöglicht.

Des Weiteren wird durch die neue Anlagentechnik die Betriebssicherheit erhöht; Betriebsunterbrechungen aufgrund technischer Defekte können annähernd ausgeschlossen werden.

### **2.4.2 Immissionen**

Im Hasental befindet sich bereits eine Schleppliftanlage in Betrieb. Der Antrieb des neu zu errichtenden Schleppliftes erfolgt über einen niedertourig laufenden Elektrotriebmotor. Das Antriebsgeräusch liegt aufgrund der geringen Schallemissionen unterhalb der Grenzwerte und ist lediglich in unmittelbarer Nähe wahrnehmbar. Auch ergeben sich keine negativen Veränderungen zu den Schallemissionen der z. Zt. vorhandenen Liftanlage.



## 2.4.3 Natur und Landschaft

### 2.4.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 5 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. zu ersetzen oder ggf. durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die geplanten Baumaßnahmen stellen Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen oder zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels führen. Hierbei handelt es sich um folgende erhebliche Beeinträchtigungen:

- Verlust von Biotopen (8 m<sup>2</sup>),
- Versiegelung von Boden,
- Störung des Landschaftsbildes.

Die nach § 15 BNatSchG zu beachtenden Grundsätze sind eingehalten, die Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung angemessen berücksichtigt.

Mit dem in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierten Vermeidungsgebot ist das geplante Projekt vereinbar. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am konkret vorgesehenen Standort konnten durch die Wahl einer anderen, den Planungszielen ebenfalls genügenden Planungskonzeption nicht vermieden oder verringert werden. Der Eingriffsminimierung wurde durch die folgenden Maßnahmen Rechnung getragen:

#### Sicherungsmaßnahmen:

- Abgrenzung sensibler Bereiche während der Baumaßnahmen,
- Schonende Verlegung von Erdkabeln,
- Besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Ökologische Bauüberwachung.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind daher unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht vermeidbar.

Nach §§ 13, 15 BNatSchG hat der Verursacher die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe können durch folgende geplante Maßnahmen vollständig kompensiert werden:

#### Ausgleichsmaßnahmen:

- Entsorgung von Schutt und Abraum auf einer Bergwiese im Hasental in Hohegeiß





- Entwicklung einer verbrachten und verbuschten ehemaligen Bergwiese im Hasental

Der LBP stellt damit sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 13 und 15 BNatSchG vollständig kompensiert werden.

Die Eingriffe waren deshalb zulässig.

Die Benehmensherstellung nach § 17 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt.

#### **2.4.3.2 Herstellungskontrolle, Bericht**

Die Auflagen unter 1.3.1 dieses Beschlusses beruhen auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen (Satz 1). Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

#### **2.4.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope**

Das Vorhaben wahrt die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Zwar finden sich im Planungsgebiet Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders geschützten Biotope werden gleichwohl durch die festgestellten Sicherungsmaßnahmen vermieden.

#### **2.4.3.4 Gebietsschutz**

Das Vorhaben ist zulässig gemäß § 34 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von möglicherweise betroffenen FFH-Schutzgebieten zu überprüfen. Sie sind unzulässig, wenn sie das jeweilige Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) und nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen.

Die Lifтанlage im Hasental befindet sich im FFH-Gebiet DE 4329-301 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“. Gemäß Unterlage 12 „Studie zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit der Erneuerung eines Skiliftes im Hasental in Hohegeiß“ sind die vorhabensbedingten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter dieses FFH-Gebiets untersucht worden. Prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gemäß Anhang 1 der Richtlinie 92/43/EWG werden hiernach nicht erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele sind nach dem Ergebnis der Studie auszuschließen. Den Inhalt der Untersuchung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu Eigen. Die getroffenen Aussagen sind methodisch korrekt ermittelt und plausibel. Sie werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt. Eine umfangreiche FFH-Verträglichkeitsprüfung für dieses Gebiet war mithin nicht notwendig. Auch durch kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten oder durch Zerschneidungswirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes zu erwarten.

Das Vorhaben ist auch mit den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ – LSG Harz VO - vereinbar. Zwar ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der sogenannten N-Zone verboten (§ 7 Nr. 4 Nr.1 der LSG Harz VO). Jedoch bestimmt § 12 der genannten Verordnung, dass eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG gegeben sind. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme, die im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses als mit erteilt gilt (vgl. Hinweise unter Nr. 5.7 und 5.8), liegen



vor. Nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG darf ein Projekt ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist. Ein solches Interesse ist angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Förderung des Wintertourismus' unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bejahen. Nach der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde, Landkreis Goslar) würde im Hasental als eines der ältesten Rodel- und Skigebiete des Wintersportortes durch den Wegfall des Liftstandortes ein merklicher Attraktivitäts-Nachteil eintreten, der durch das Fernbleiben von Tagesgästen wirtschaftliche Negativentwicklungen nach sich zöge. Der Austausch der defekten Liftanlage wird jedoch zu einer Wiederbelebung eines durch den Wintersport geprägten Ortes und im speziellen auch des Hasentals führen. Es bleiben Arbeitsplätze erhalten und es schaffe Wettbewerbsvorteile bzw. behebe -nachteile gegenüber anderen Wintersportorten im Harz. Zu dem werde durch die neuere, effizientere Technik eine höhere Beförderungskapazität pro Stunde erreicht, die kürzere Wartezeiten bedingt. Der Landkreis lässt keinen Zweifel daran, dass das Projekt als sehr wichtig für die Entwicklung des örtlichen Wintertourismus' angesehen und die Voraussetzungen der genannten Ausnahmenvorschrift als erfüllt angesehen werden. Im Ergebnis ist diese Einschätzung des (für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahme ohne die hier gegebene Konzentrationswirkung sonst selbst zuständigen) Landkreises Goslar jedenfalls unter Berücksichtigung des Umstandes vertretbar, dass die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets, dessen Schutz die Einrichtung der N-Zone nach § 5 der LSG Harz VO dient, wie oben ausgeführt, durch die geplante mobile Rodelliftanlage nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

Im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben. Der Ersatz der veralteten und defekten Anlage erfolgt an gleicher Stelle, so dass die Beeinträchtigungen, die seit Langem bestehen, identisch bleiben. Die Reparatur der Altanlage wäre nur mit kostspieligen Spezialteilen möglich. Durch die zum Teil ungenügende Gefällesituation bei anderen Hängen in Hohegeiß gibt es dort auch keine Ausweichmöglichkeiten. Prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten (§ 34 Abs. 4 BNatSchG) sind durch das Vorhaben nicht betroffen; aufgrund der Geringfügigkeit der Maßnahme sind keine Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG notwendig.

#### **2.4.3.5 Artenschutz**

Das Bauvorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes, insbesondere denen nach § 44 BNatSchG gerecht. Nach den fachlich nicht zu beanstandenden Untersuchungen des von der Vorhabensträgerin beauftragten Büros „Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsplanung, Naturschutz und Umweltstudien“ (ALNUS) im „Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Erneuerung eines Skiliftes im Hasental in Hohegeiß“(Unterlage 13, S.5) werden durch das Vorhaben Arten der Roten Liste und nach § 44 BNatSchG geschützte Tier- oder Pflanzenarten nicht betroffen.

#### **2.4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das vorliegende Vorhaben unterliegt hinsichtlich Art, Umfang und Auswirkungen nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das ergibt die Prüfung nach § 5 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 NUVPG. Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 NUVPG ist beim Bau einer Seilbahn einschließlich der zugehörigen Einrichtungen (Nr.7 der Anlage 1) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob das Bauvorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.



Die Vorprüfung in Bezug auf die Erneuerung des Schleppliftes hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben. Die Auswirkungen des Vorhabens lösen eine vergleichsweise geringfügige Betroffenheit der Schutzgüter aus und können durch geeignete Maßnahmen ohne höheren Aufwand kompensiert werden.

Dieses Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 6 NUVPG öffentlich bekannt gemacht.

### **2.4.5 Abwägung**

Nach §§ 72 ff VwVfG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der planwidrigen Belange mit dem öffentlichen Interesse an den genehmigten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sicher gestellt ist. Die möglicherweise dem Plan zuwider laufenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das öffentliche Interesse an der Erneuerung des Schleppliftes überwinden könnten.

Dem Antrag wird deshalb unter den unter Nr. 1.3 formulierten Anordnungen entsprochen.

## **2.5 Stellungnahmen und Einwendungen**

### **2.5.1 Nds.Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Dezernat 31-**

Die Stellungnahme des Dezernates 31 ist durch die Hinweise unter Nr. 5.1 bis 5.3 dieses Beschlusses umfassend berücksichtigt worden.

### **2.5.2 Landkreis Goslar**

Die Hinweise der zuständigen Wasserbehörde (untere Wasserschutzbehörde, Landkreis Goslar) und des FD Umwelt zum Bodenschutz sind unter Nr. 5.4, die Hinweise zur Überwachung der Abfallentsorgung unter Nr. 5.5 und der Hinweis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Goslar) unter Nr. 5.6 dieses Beschlusses umfassend berücksichtigt worden.

Bezüglich der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde, Landkreis Goslar) wird auf die Auflagen unter Nr. 1.3.1 sowie die Ausführungen zu Natur und Landschaft unter Nr. 2.4.3 dieses Beschlusses verwiesen, womit die Stellungnahme des Landkreises Goslar umfassend berücksichtigt wurde.

### **2.5.3 LGLN –Kampfmittelbeseitigungsdienst-**

Die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind durch die Auflage unter Nr. 1.3.3 dieses Beschlusses umfassend berücksichtigt worden.

### **2.5.4 Regionalverband Harz e.V.**

Die Studie zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit wurde um den Verweis auf den Naturpark Harz ergänzt.

## **3. Kosten**



Die Kostenlastentscheidung beruht auf §§ 1 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes i.V. mit lfd. Nr. 91.10.2.2 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Die Vorhabensträgerin hat die Amtshandlung durch ihren Antrag veranlasst. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Kosten für die einkonzentrierten Entscheidungen des Landkreises Goslar sind direkt an den Landkreis zu zahlen (§ 4 Abs. 2 NVwKostG i.V. mit §§ 1, 2 Kostenbeteiligungsverordnung).

## **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

## **5. Hinweise**

**5.1.** Der Aufsichtsbehörde nach § 25 NESG sind vor Baubeginn geprüfte Ausführungsunterlagen einzureichen. Die Prüfung muss entsprechend § 16 Abs.1 Satz 3 NESG eine vom Fachministerium anerkannte sachverständige Stelle durchführen, die auch die Vollständigkeit der Ausführungsunterlagen zu überwachen und zu bescheinigen hat. Über die Prüfung sind von der anerkannten sachverständigen Stelle Gutachten bzw. Teilgutachten zu erstellen und der Aufsichtsbehörde mit den zugehörigen Ausführungsunterlagen vorzulegen.

**5.2.** Mit Antrag auf Zustimmung zur Aufnahme des Betriebes nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NESG ist ein abschließendes Gesamtgutachten der vom Fachministerium anerkannten sachverständigen Stelle mit der Feststellung der Betriebssicherheit vorzulegen. Technische Unterlagen und Konformitätserklärungen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, die erst nach ihrer Fertigstellung bzw. ihrem Einbau in die Seilbahnanlage bewertet werden konnten, sind im Gesamtgutachten zu berücksichtigen und beizufügen.

**5.3.** Die Feststellung der Betriebssicherheit muss die Prüfungen enthalten, dass die Seilbahnanlagen (einschließlich deren Infrastruktur), die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so gebaut wurden und betrieben werden können, dass die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen, die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinne von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und die in der Sicherheitsanalyse bzw. im Sicherheitsbericht gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

**5.4** Vom Baustellenbetrieb darf keine Boden- und keine Grundwassergefährdung ausgehen. Während der Bauphase und den Betriebszeiten des Schleppliftes darf keine Beeinträchtigung des naturnahen Baches im Bereich der Talstation erfolgen. Bodenaushub von dem Baugrundstück darf nach § 18 der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO) nur auf gleich oder höher belasteten Grundstücken verwertet werden.

**5.5** Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs.1 Nr.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Unvermeidbare Abfälle, wie z.B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle, sind entsprechend den §§ 6-9 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.



ren und zu diesem Zweck nach § 9 Abs.1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erteilt der Landkreis Goslar unter der Tel.-Nr. 05321/76-693.

Anfallender Überschussboden ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG, mit dem entsprechend den vorstehend genannten Grundsätzen des Gesetzes „Vermeidung vor Verwertung“ und „Verwertung vor Beseitigung“ umzugehen ist. Die Verwertung muß ordnungsgemäß und schadlos, die Beseitigung gemeinwohlverträglich sein.

**5.6** Nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Rückbauverpflichtung abzugeben.

**5.7** Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG.

**5.8** Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG.

**5.9** Die Planfeststellung regelt einheitlich alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen, § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Die Planfeststellung gestaltet nicht etwa berührte Privatrechte um.

**5.10** Vor Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses dürfen keine Arbeiten durchgeführt oder vergeben werden, die als Baubeginn zu betrachten sind.

**5.11** Wird die Baumaßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt dieser Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, § 75 Abs. 4 VwVfG.

Im Auftrag

Dr. Wetzig

